

Vereinsstatuten

Langenthal Invaders American Football Club

Gegründet am 01. Februar 2018



Version: 2.2
Datum: 06. Dezember 2020
Autor: Vorstand Langenthal Invaders

INHALT

1	NAME, SITZ UND ZWECK	2
2	MITGLIEDSCHAFT	2
3	ORGANISATION	3
4	FINANZEN.....	4
5	TRAINING	4
6	ETHIKVEREINBARUNG	5
7	LOGO UND SCHRIFTZUG	5
8	REVISION DER STATUTEN, AUFLÖSUNG, FUSION	5
9	ETHIC CHARTA (BASPO- SWISSOLYMPIC)	6

1 Name, Sitz und Zweck

Art.1: Unter dem Namen American Football Club Langenthal Invaders besteht, mit Sitz in Langenthal, ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff.

2 Mitgliedschaft

Kategorien

Art.2: Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder

Art.3: Aktivmitglieder sind Personen, die sich aktiv im Verein betätigen und sich für das Wohl des Vereins einsetzen. Sie sind unterteilt in

- Tackle Senioren (ab 17 Jahre)
- Tackle Junioren U 16 (ab 14 Jahren)
- Cheerleader (ab 16 Jahren)
- Cheerleader Nachwuchs (ab 7 Jahren)
- Flagfootball (ab 7 Jahren)

Art.4: Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine Mitgliederbeiträge pünktlich und in der gemäss Statuten geforderten Höhe zu bezahlen. Weiter besteht die Pflicht, die Clubinteressen zu wahren und zu vertreten, sowie den Club in allen Handlungen, ob privat oder als Clubmitglied, frei von materiellen oder immateriellen Schaden zu halten. Insbesondere die Reputation des Clubs ist von jedem Mitglied zu schützen.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art.5: Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Art ihrer Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand. Dieser kann auch eine Probezeit gewähren, über deren Dauer die Trainer (Coaches) bestimmen. Wird die Probezeit nicht bestanden, so kann der Vorstand dem Anwerber die Mitgliedschaft ohne Nennung von Gründen verweigern.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art.6: Der Austritt aus dem Verein kann einmal jährlich auf die Generalversammlung mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Erfolgt der Austritt nicht rechtzeitig zur Generalversammlung, ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in jedem Fall zu entrichten.

Art.7: Mitglieder, welche die Statuten verletzen, den Beschlüssen der Invaders zuwiderhandeln oder die Clubinteressen schädigen, können sofort provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat keine Rekursmöglichkeit.

3 Organisation

Organe

Art.8: Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

Generalversammlung (GV)

Art.9: Die ordentliche GV wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die GV muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres stattfinden. Einladungen und Traktandenliste müssen den Mitgliedern 30 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art.10: Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art.11: In die Kompetenz der GV fallen:

- Genehmigung der Jahresrechnung, das Budget und die Mitgliederbeiträge
- Revision oder Änderung der Statuten
- Déchargeerteilung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern

Art.12: Anträge von Mitgliedern an die GV müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf Traktandenliste figurieren, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten dies befürworten.

Art.13: Mitglieder, die an der GV nicht anwesend sein können, haben kein nachträgliches Stimm- und Wahlrecht.

Vorstand

Art.14: Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, beschliesst über sämtliche Geschäfte soweit es die finanzielle Lage erlaubt und erstellt Reglemente, soweit diese nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art.15: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als ein Amt versehen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre (alle ungeraden Jahre sind Wahljahre). Bei vorzeitigem Rücktritt oder unterjährigem Neuantritt eines Vorstandmitglieds wird eine ausserordentliche Wahl an der nächsten GV abgehalten.

Art.16: Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich zwei Vorstandsmitglieder.

Art.17: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

4 Finanzen

Mittel

Art.18: Der Verein beschafft sich die nötigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sponsoren
- Veranstaltungen

Art.19: Die Mitgliederbeiträge müssen mindestens so hoch bemessen sein, dass Mietzinsen sowie übrige Kosten voraussichtlich gedeckt werden können. Die Beiträge werden von der GV festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Beginn des Geschäftsjahres (01. Oktober) fällig. Mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres akzeptiert.

1.Mitgliederbeiträge

- | | |
|--------------------------|---------|
| - Tackle-Senioren | CHF 600 |
| - Tackle Junioren | CHF 200 |
| - Cheerleader | CHF 200 |
| - Cheerleader Nachwuchs: | CHF 170 |
| - Flagfootball Nachwuchs | CHF 170 |

In besonderen Fällen welche die Nutzung der Vorzüge des Vereins verunmöglichen (z.B. Schwangerschaft, Rekrutenschule) kann ein Erlass von max. 50% des Mitgliederbeitrages über eine definierte Zeitspanne beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich bestätigt werden um Gültigkeit zu erlangen.

Haftung

Art.20: Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen für Vereinsverbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art lehnt der Verein jegliche Haftung ab, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

5 Training

Art.21: Trainingsort, Trainingszeit und Trainingstage werden von den Coaches und dem Sportchef festgelegt.

Art.22: Alle Aktiven unterstehen dem Trainingsreglement und dem Ehrenkodex.

6 Ethikvereinbarung

Art. 23: Alle aktiven Mitglieder, Trainer und Betreuer verpflichten sich die Ethik Charta von Swiss Olympic einzuhalten. Zuwiderhandlungen haben den Vereinsausschluss, nach Art. 8 der Vereinsstatuten, zur Folge.

7 Logo und Schriftzug

Art.24: Die Verwendung und der Einsatz der Vereinslogos, wie auch des Schriftzuges, sind dem Vorstand und dessen Organen, unter Einhaltung des Corporate Design vorbehalten.

Art 25: Ausnahmen und Abweichungen sind durch den Vorstand zu genehmigt

8 Revision der Statuten, Auflösung, Fusion

Art.26: Die Statuten können durch die GV revidiert werden, sofern die Revision der Statuten anlässlich der Einladung zur GV auf der Traktandenliste figuriert.

Art.27: Für die Revision der Statuten ist das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art.28: Die Auflösung oder Fusion des Vereins wird an einer eigens dazu einberufenen GV mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die Zuwendung des vorhandenen Vereinsvermögens an eine oder mehrere eingetragene gemeinnützige Sport Stiftungen oder gemeinnützige Sportvereine.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 04.12.2020 durch die Mitglieder der Invader-nation angenommen und treten sofort in Kraft.

Langenthal, 06. Dezember 2020



Patrik Gabriel
Präsident



Kevin Wegmüller
Vizepräsident

9 Ethic Charta (BASPO- SwissOlympic)



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch